

Vorstands Geschäftsordnung

der Partei „Basisdemokratie für Deutschland e.V.“

Vorstands Geschäftsordnung „Basisdemokratie für Deutschland e.V.“

Die in der folgenden Vorstands Geschäftsordnung vorkommenden Mitglieder- und Positionsbezeichnungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

Einleitung

Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Aufgaben des Vorstandes zu beschreiben und zu den Aufgabengebieten der Arbeitsgruppen und des AG Beirates abzugrenzen. Sie gilt für alle Vorstände gleich, unabhängig von ihrer territorialen Ebene.

§ 1 – Aufgaben des Vorstandes allgemein

- 1.) Der Vorstand ist das Organ, welches die rechtliche Vertretung der Partei nach Außen darstellt. Innerhalb der Partei ist die Tätigkeit eine koordinierende und ausführende für sämtliche organisatorische Aufgaben. Der Vorstand entscheidet nicht über politische Fragen und Ausrichtungen. Diese Arbeit erfolgt in den politischen Arbeitsgruppen. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied einer politischen Arbeitsgruppe sein.

§ 2 – Aufgaben der einzelnen Vorstandsposten

2.1. – Vorsitz, Stellvertreter und Schatzmeister

- 1.) Die Partei wird durch den Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister gemeinsam vertreten. Sie bilden das Präsidium und sind die gesetzlichen Vertreter der Partei. Diese drei festen Positionen können laut § 12 der Satzung durch weitere Stellvertreter und Doppelspitzen ergänzt werden.
- 2.) Das Präsidium verfügt über die Vollmacht für Bankgeschäfte. Der Schatzmeister ist jedoch allein berechtigt Bankgeschäfte zu tätigen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind für diese Aufgabe die Stellvertreter des Schatzmeisters.
- 3.) Der jährliche Rechenschaftsbericht muss vom Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister unterzeichnet werden.

2.2. – Politischer Geschäftsführer

- 1.) Der politische Geschäftsführer ist für alle Aufgaben der Wahlvorbereitung zuständig. Er bereitet den Abstimmungsprozess innerhalb der Partei vor, um Kandidaten für Kommunal, Landtags und Bundestagswahlen zu wählen. Er meldet nach erfolgter interner Wahl die Kandidaten an die zuständigen Wahlbehörden und prüft weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Wahl.
- 2.) Er koordiniert den Wahlkampf und gründet dazu notwendige Arbeitsgruppen. Abhängig von der jeweils anstehenden Wahl vernetzen sich die politischen Geschäftsführer aller Verbandsebenen, um diese Aufgabe gemeinsam zu bearbeiten.
- 3.) In der Aufbauphase des jeweiligen Verbandes ist er für den Aufbau der politischen Arbeitsgruppen zuständig und begleitet die Gründungen der AGs. Dabei ist er auch für die Vernetzung der AGs untereinander zuständig. Sobald der AG Beirat gegründet ist, werden weitere Gründungen und Vernetzungen über diesen organisiert.

2.3. – Sekretär

- 1.) Der Sekretär ist für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Parteitage zuständig. Dazu erstellt er die Tagesordnung, bereitet Beschlussvorlagen vor, lädt ein und führt während der Sitzungen Protokoll, sofern kein anderer Protokollant bestimmt wird und leitet diese im Anschluss an die Mitglieder weiter.
- 2.) Er ist erster Ansprechpartner für alle Anfragen, die sich nicht auf die Mitgliedschaft beziehen.

2.4. – Mitgliederbeauftragte

- 1.) Der Mitgliederbeauftragte ist zuständig für die Betreuung der Mitglieder. Er koordiniert den Aufnahmeprozess und ist für die Umsetzung von Datenänderungen und Bearbeitungen von Kündigungen zuständig.
- 2.) Er ist erster Ansprechpartner für die Mitglieder und Interessenten und leitet Anfragen, sofern nötig, an Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppen weiter.
- 3.) Der Mitgliederbeauftragte kann auf seiner Verbandsebene die AG Mitglieder gründen, die ihn dabei unterstützt die Mitglieder zu informieren und betreuen. Die Organisation von Veranstaltungen gehört ebenso zu der Aufgabe der AG Mitglieder.

2.5. – Pressereferent

- 1.) Der Pressereferent ist für die Koordination der Medien und Pressearbeit zuständig. Dies beinhaltet unter anderem: Webseite, Social-Media-Kanäle, Printmedien, Präsentationen, Videos, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.) Für diese Aufgaben kann der Pressereferent auf seiner Verbandsebene die innerparteiliche Arbeitsgruppe Presse gründen. Die Presse AGs und Pressereferenten aller Verbandsebenen sind vernetzt.

2.6. – Netzwerker

- 1.) Der Netzwerkbeauftragte ist für Kontakte zu anderen Parteien, Wählergemeinschaften, Organisationen, Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen, Bildungseinrichtungen zuständig, die das Thema Basisdemokratie fördern oder mit denen in den AGs zusammengearbeitet werden kann.
- 2.) Die Netzwerkbeauftragten können auf ihrer jeweiligen Verbandsebene eine AG gründen. Alle Netzwerk AGs und Beauftragten sind untereinander vernetzt.

2.7. – AG Beiratsmitglieder

- 1.) Ab einer Anzahl von drei AGs wird ein AG Beirat gegründet. Dieser wählt zwei Vertreter in den jeweiligen Vorstand. Diese sind dort stimmberechtigt. Ihre Aufgabe im Vorstand ist das Berichten aus dem AG Beirat, den einzelnen AGs und das Informieren der Mitglieder über die Themen und Arbeitsstände der einzelnen AGs.

§ 3 – Vorstandssitzungen

- 1.) Die Vorstandssitzungen sollten in einem regelmäßigen Rhythmus eingeplant werden. Dieser wird von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam beschlossen. Die Einladefrist beträgt sieben Tage, sofern nicht dringliche Umstände eine kurzfristigere Einladefrist erfordern.
- 2.) Vorstandssitzungen können sowohl in einem persönlichen Treffen oder einer Videokonferenz stattfinden. Es gibt keine konkrete Mindestteilnehmerzahl.
- 3.) Die Vorstandssitzung wird durch einen Versammlungsleiter geführt. Dieser kann jedes Mal individuell festgelegt werden und wird am Anfang der Sitzung durch alle anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmt.

- 4.) Die Beschlussvorlagen der Sitzung sind den nicht anwesenden Mitgliedern spätestens 3 Tage nach der Sitzung zuzusenden. Diese haben 7 Tage Zeit für die Abstimmung. Die Versendung des Protokolls an die Mitglieder erfolgt nach Ergänzung der fehlenden Stimmen.
Die in der Sitzung zuvor abgegebenen Stimmen sind dabei geheim zu halten.

§ 4 - Mitgliederaufnahme

- 1.) Der Mitgliedsantrag ist persönlich zu unterschreiben. Die Übersendung erfolgt an den Mitgliedsbeauftragten per Post im Original. Eine Anmeldung per E-Mail oder Online Formular ist möglich, jedoch muss das Original mit Unterschrift per Post nachgereicht werden.
Im zweiten Schritt erfolgt ein Postident Verfahren.
- 2.) Der Mitgliederbeauftragte prüft die Angaben und übergibt den Antrag den restlichen Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Es kann ein elektronisches Abstimmungstool zur Stimmabgabe genutzt werden. Sobald eine einfache Mehrheit erreicht wurde, kann dem Mitglied eine Bestätigung gesendet werden.
- 3.) Eine Ablehnung von Mitgliedsanträgen ist nur zulässig, sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass die Person Mitglied einer anderen Partei oder Mitglied einer extremistischen oder gewalttätigen Vereinigung ist.

§ 5 – Planung des Haushaltes und Obergrenzen für Ausgaben

- 1.) Der Vorstand berät gemeinsam über den Haushaltsplan. Dazu erfragt er bei allen Arbeitsgruppen den konkreten Bedarf für die jeweiligen Einzelposten. Dabei können für einzelne Positionen geschätzte Angaben gemacht werden, sofern es noch kein konkretes Angebot gibt. Die Auflistung ist den Mitgliedern mit dem Haushaltsplan mitzusenden.
- 2.) Nach Beschluss des Haushaltsplanes kann der Vorstand in diesem Rahmen über Ausgaben entscheiden und benötigt dazu keinen weiteren Mitgliederbeschluss.
- 3.) Für jede Ausgabe, die getätigt werden soll, müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Der Vorstand sollte dabei das Angebot mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis bevorzugen. Für die Bewertung von komplexen Angeboten sollte im Vorfeld ein Anforderungskatalog erstellt werden. Dieser kann auch von einer Arbeitsgruppe erstellt werden, der sich mit dem Anforderungsbedarf am ehesten auskennt.
- 4.) Sollte eine einzelne Ausgabe abweichend vom beschlossenen Haushaltsplan getätigt werden müssen, die eine Grenze von 1000,- € oder das Haushaltsbudget der jeweiligen Kategorie um mehr als 10 Prozent übersteigt, ist ein Mitgliederbeschluss durch Umlaufverfahren durchzuführen. Hierzu muss kein separater Parteitag einberufen werden. Dabei reicht eine einfache Mehrheit für den Beschluss aus. Der Schatzmeister muss in der Beschlussvorlage erläutern, ob und wie die Ausgabe durch vorhandene oder noch einzusammelnde Beträge finanziert werden kann.

§ 6 – Einstellung von Mitarbeitern

- 1.) Die Einstellung von Mitarbeitern obliegt dem Vorstand gemeinsam, sofern das Budget für die Personalkosten die Grenze von 25 % des Haushaltes nicht übersteigt. Sollte das Budget überschritten werden müssen, ist ein Mitgliederbeschluss im Umlaufverfahren durchzuführen.
- 2.) Mitarbeiter dürfen keine Mitglieder des Vorstandes und auch nicht Verwandte ersten Grades eines Vorstandsmitgliedes sein. Sie dürfen aber gleichzeitig Mitglied der Partei sein.
- 3.) Der Vorstand schreibt die Stelle aus, führt Bewerbungsgespräche durch und entscheidet gemeinschaftlich über die Einstellung.
- 4.) Der Stundensatz wird vom Vorstand gemeinschaftlich festgelegt und sollte sich an den Anforderungen an die Stelle, die Qualifikationen des Bewerbers und ortsübliche Stundensätzen orientieren.

§ 7 Gültigkeit und Inkrafttreten der Vorstandsgeschäftsordnung

- 1.) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom Bundesparteitag am 26.09.2020 in Kraft und gilt für alle Gliederungen gleich, unabhängig von ihrer territorialen Ebene.
- 2.) Die Geschäftsordnung kann mit einer einfachen Mehrheit auf ordentlichen oder außerordentlichen Bundesparteitagen geändert werden. Die Fristen ergeben sich aus der Parteitagsgeschäftsordnung.